

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Finitex GmbH
unter Einbeziehung
ALLGEMEINE DEUTSCHE SPEDITEURBEDINGUNGEN
A D S p sowie der Logistik- AGB**

Präambel

Finitex hat sich seit dem 1.3..2011 entschlossen sich an den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen sowie an den Logistik AGB zu orientieren. Die allgemeinen Spediteurbedingungen werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2003 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bundesverband Spedition und Logistik, Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels.

Insbesondere im Hinblick auf Zusatzleistungen im Rahmen der Logistik regeln die Logistik- AGB in erster Linie die Grundsätze der Zusammenarbeit, die Pflichten der Vertragspartner bei der Vertragsabwicklung sowie die – betragsmäßig begrenzte - Haftung des Auftragnehmers bei Schlechterfüllung. Der Deutsche Speditions- und Logistikverband e.V. hat diese 2006 herausgegeben und empfiehlt eine Verwendung im Geschäftsverkehr.

FINITEX ist kein Speditionsunternehmen im Sinne der ADSp, welches selbständig Transporte durchführt. Es vermittelt stets im Auftrag des Auftraggebers günstige Transportleistungen.

1. Inhalt

Unseren Geschäften liegen neben diesen Vereinbarungen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), sowie die Logistik- AGB, in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde und gelten als Bestandteil unserer AGB.

2. Warenein- und –ausgang; Reporting

2.1 FINITEX verpflichtet sich bei Wareneingang und –ausgang Reports an den Auftraggeber zu senden. Der Warenverkehr ist dem Auftraggeber monatlich in Reports zusammengefasst mitzuteilen.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Reports mit dem Abverkauf abzugleichen. Widerspricht der Auftraggeber den Zahlen der Reports nicht binnen einer Woche, so gelten die in den Reports erfassten Ist-Bestände als Soll-Bestände. Ansprüche aus Fehlbeständen stehen dem Auftraggeber dann nicht mehr gegen FINITEX zu.

2.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Haftungen des Spediteurs/Auftragnehmers der ADSp und der Logistik-AGB. Insbesondere bleiben die Regelungen über das Qualifizierte Verschulden unberührt.

3. Zollamtliche Abwicklung; Kosten

- 3.1 Der Auftraggeber trägt neben den Kosten für die zollamtliche Abwicklung sämtliche Bußgelder und Einfuhrabgaben die in Verbindung mit dem Auftrag entstanden sind und das Verschulden nicht bei FINITEX liegt.
- 3.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ADSp.

4. Versicherung des Gutes

- 4.1 FINITEX besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter damit explizit beauftragt. Grundsätzlich ist die Ware durch den Auftraggeber zu versichern und als Außenlager bei dem Versicherer des Auftraggebers anzumelden.
- 4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ADSp.

5. Haftungsversicherung von FINITEX

- 5.1 FINITEX ist nicht verpflichtet, bei einem Versicherer eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen, da FINITEX kein Spediteur im Sinne der ADSp ist und Transporte ausschließlich vermittelt.
- 5.2 Die von der FINITEX vermittelten Speditionen, die zum Transport der Ware benötigt werden unterliegen den Haftungsversicherungen der ADSp.
- 5.3 Auf Verlangen des Auftraggebers hat FINITEX diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung beauftragten Spediteurs nachzuweisen.

6. Haftungsgrenzen

Ergänzend wird vereinbart, dass Ziffer 27 ADSp weder die Haftung von FINITEX noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 21 CMNI, § 660 HGB zugunsten des Auftraggebers erweitert.

7. Individualvereinbarungen

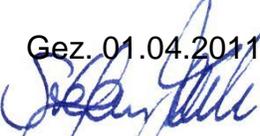
Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen von diesen AGB und den einbezogenen Bestandteilen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 8.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten Hagenow.

- 7.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, Hagenow.
- 7.3 Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu seinen Rechts- nachfolgern gilt deutsches Recht.

Gez. 01.04.2011



Stefan Franke
Geschäftsführer